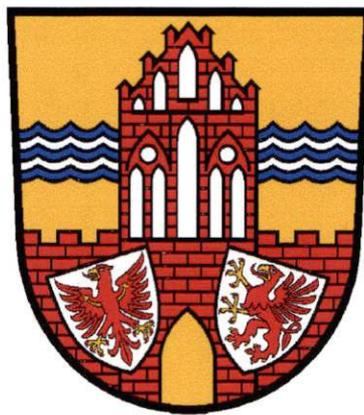


**Landkreis Uckermark
Jugendamt**



Richtlinie
zur Förderung der Kindertagespflege
im Landkreis Uckermark

Inhalt	Seite
Vorwort	3
Geltungsbereich	3
1. Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung der Kindertagespflege	4
1.1 Kindertagespflege	4
1.2 Kindertagespflege als anspruchserfüllendes Betreuungsangebot	5
1.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege	6
1.4 Abschluss von Kindertagespflegeverträgen	7
1.5 Betreuung außerhalb des Landkreises	7
1.6 Eingewöhnung	8
1.7 Finanzierung	8
1.8 Kostenbeiträge	9
1.9 Kostenausgleich	9
1.10 Abgrenzung zu privaten oder anderen Betreuungsformen	9
2. Laufende Geldleistung	9
2.1 Erstattung von Leistungen für Eingewöhnung	10
2.2 Erstattung für Sachaufwand	10
2.3 Anerkennung der Förderungsleistung	11
2.4 Alterssicherung	12
2.5 Kranken- und Pflegeversicherung	13
2.6 Unfallversicherung	13
3. Anlagen	14
4. In-Kraft-Treten	14

Vorwort

In den letzten Jahren hat die Kindertagespflege an Bedeutung gewonnen. Diese Entwicklung wurde unterstützt von der Novellierung des Sozialgesetzbuches Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG, Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK und Kinderförderungsgesetz – KiFöG). Neben dem Ausbau der verschiedenen Formen von Kindertagesbetreuung hat auch die notwendige Qualifizierung der Kindertagespflege durch das KiFöG eine Unterstützung erfahren. Die Kindertagespflege hat sich zu einer verlässlichen, qualifizierten und flexibel auf die Bedürfnisse von Familien reagierenden Angebotsform neben den Kindertageseinrichtungen entwickelt. Seit 01.08.2013 besteht für jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Der Bedarf an Kindertagespflege ist aus diesem Grund weiter gestiegen. Insbesondere in den Städten, wo eine Konzentration von Kindern auftritt und sogenannte Berufspendler aus dem ländlichen Raum auf eine Kinderbetreuung angewiesen sind, könnte die Kindertagespflege weiter an Bedeutung zunehmen. Hinzu kommt der zunächst erwartete Rückgang an Geburten, der sich jedoch nicht bestätigte. Die Kinderzahlen sind 2013 bis 2016 angestiegen und haben sich 2017 und 2018 (bis 30.06.2018) auf diesem Niveau etabliert. Somit besteht derzeit ein erhöhter Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren. Die aktuelle Entwicklung der Kinderzahlen muss daher in den kommenden Jahren streng beobachtet werden.

Mit der letzten umfangreichen Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) ist der Landkreis Uckermark seit dem 01. Januar 2004 wieder für die Kindertagespflege zuständig und hatte sich zum Zeitpunkt der Übernahme dieser Aufgabe zum Ziel gesetzt, die Kindertagespflege qualifiziert und bedarfsgerecht auszubauen. In den vom Landkreis Uckermark vermittelten Kindertagespflegestellen ist durch das Jugendamt in Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegepersonen ein hoher pädagogischer Standard entwickelt worden. In den Kindertagespflegestellen werden die Aufgaben und Ziele von Kindertagesbetreuung nach dem KitaG auf der Basis einer pädagogischen Konzeption umgesetzt. Mit der Vermittlung in eine Kindertagespflege werden das Kind, seine Eltern und die Kindertagespflegeperson mit dem Ziel zusammengeführt, eine regelmäßige und verlässliche Betreuung und Förderung des Kindes sicherzustellen.

Sowohl die Auftragsklarheit und Planungssicherheit für Kindertagespflegepersonen als auch die Sicherheit im Verwaltungshandeln des Landkreises Uckermark sind elementare Rahmenbedingungen für die Sicherung einer hohen Qualität in der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung von Kindern.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Uckermark.

1. Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung der Kindertagespflege

Durch den Landkreis Uckermark, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, erfolgt

- ⇒ die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und die Vermittlung von Kindertagespflege als gleichrangiges Betreuungsangebot nach § 22 SGB VIII,
- ⇒ die Feststellung eines Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG,
- ⇒ der Abschluss eines Kindertagespflegevertrages,
- ⇒ die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen,
- ⇒ die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen,
- ⇒ die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 2 KitaG.

1.1 Kindertagespflege

Das Angebot der Kindertagespflege ist eine Leistung, die der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe als weiteres Kindertagesbetreuungsangebot zur Verfügung stellt. Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht. Aus diesem Grund hat der Landkreis Uckermark insbesondere für Kinder unter drei Jahren auch Betreuungsplätze in der Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen.

Ein zentrales Kennzeichen der Kindertagespflege besteht in ihrem familienähnlichen Charakter. Insbesondere sehr kleine Kinder, die umfangreiche und zeitaufwendige Pflege- und Versorgungsleistungen benötigen, können dort intensive persönliche Zuwendung erfahren.

Damit das Merkmal „Familienähnlichkeit“ zum Tragen kommen kann, ist seitens der Kindertagespflegeperson eine emotionale, zeitliche und inhaltliche Kontinuität, Stabilität und Verlässlichkeit bei der Gestaltung der Beziehung zum Kind zu gewährleisten.

Zur Erlangung emotionaler Sicherheit sind folgende Faktoren grundlegend für die Entwicklung des Kindes:

- das subjektive Wohlbefinden des Kindes,
- die Existenz kindlicher Orientierungsmöglichkeiten,
- die Achtung des Kindes unter einfühlsamer Wahrnehmung seiner Signale und Anerkennung seiner Individualität,
- die intensive und persönliche Zuwendung zum Kind,
- das Recht auf einen persönlichen Rhythmus,
- das Recht auf Rückzugsmöglichkeiten,

- das Recht auf Pflege und Versorgung,
- das Recht auf eine verlässliche Bindungsperson.

Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert besondere Voraussetzungen im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in angemieteten Räumen oder in Räumen der Personensorgeberechtigten.

Bei der Kindertagespflege handelt es sich um ein rechtsanspruchserfüllendes Kindertagesbetreuungsangebot, das dem Betreuungsangebot in der Kindertagesstätte gleichgestellt ist.

1.2 Kindertagespflege als anspruchserfüllendes Betreuungsangebot

Die Betreuung durch Kindertagespflege wird insbesondere für jüngere Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres angeboten.

Aufgrund der spezifischen Bedürfnisse von Kleinkindern unter drei Jahren lassen sich für diese Altersgruppen besondere Bedingungen formulieren. Die individuelle Entwicklung bei Kleinkindern ist unter folgenden Aspekten zu sehen:

- Gestaltung von Pflegehandlungen als individuelle Kommunikationssituation im Sinne einer beziehungsvollen Pflege,
- sensible Beachtung und Begleitung der Interessen und Gefühle der Kinder,
- Förderung der Sprachentwicklung,
- sanfte Gewöhnung an neue sozialräumliche Umstände,
- Beachtung der Altersstruktur.

Im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfes ist eine weitere Betreuung über das 3. Lebensjahr hinaus möglich. Hier wird im Einzelfall individuell geprüft und entschieden.

Gründe für einen besonderen Betreuungsbedarf können sein:

- Dem Kind steht nachweislich kein Kita-Platz zur Verfügung. Eine Betreuung ist in diesem Fall längstens für weitere 12 Monate möglich.
- Beim Kind wurden gesundheitliche Probleme diagnostiziert. In diesem Fall ist durch ein ausführliches amtsärztliches Gutachten nachzuweisen, dass ein Kita-Besuch wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht möglich ist.

Die ausfallende Kindertagespflegeperson hat dem Jugendamt die Vertretungsregelung grundsätzlich schriftlich mitzuteilen. Bei kurzfristigen Ausfallzeiten ist eine telefonische Übermittlung möglich.

Bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson können die Eltern für die Absicherung der Betreuung ihres Kindes sorgen. Bei Bedarf unterstützt das Jugendamt die Eltern bei der Suche nach einer alternativen Betreuungsmöglichkeit.

Bei kurzfristigen Fehltagen der Kindertagespflegeperson (z. B. Krankheit) wird eine Betreuung in einer anderen Kindertagespflegestelle, alternativ in einer Kita, unter

Beachtung einer Betreuung von bis zu maximal 5 gleichzeitig anwesenden Kindern, angeboten.

1.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Es bedarf einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn Kinder während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut werden.

Die Erlaubnis wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an Personen erteilt, die für Kindertagespflege geeignet sind. Geeignet sind Personen, die sich u. a. durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Wichtige Eigenschaften sind hierbei z. B. das Vorhandensein von empathischem Verhalten, positive Grundeinstellung zum Kind, Einfühlungsvermögen, Geduld. Da der Erwerb der Sprache besonders in den ersten drei Lebensjahren eine wichtige Entwicklungsaufgabe darstellt, sind die Kinder auf ein kompetentes Sprachvorbild angewiesen. Die Kindertagespflegeperson muss über diese Kompetenzen verfügen.

Ein weiteres Kriterium der Geeignetheit stellt die Sachkompetenz dar. Hierzu gehören u. a. ein fundiertes fachliches Wissen sowie theoretische Kenntnisse für die Vermittlung der Bildungsbereiche (Musik, Sprache und Kommunikation, Schriftkultur, Mathematik und Naturwissenschaften, Sport und Gesundheit, Gestalten, Soziales Lernen) zur Förderung der kindlichen Entwicklung und das Erstellen einer fachpädagogischen Konzeption, die folgende Schwerpunkte enthalten muss:

1. Rolle der Kindertagespflegeperson, pädagogische Ziele;
2. Bild vom Kind, pädagogischer Ansatz;
3. Erziehungsziele;
4. Gestaltung und Bedeutung der Eingewöhnungsphase;
5. Rahmenbedingungen;
6. Gestaltung des Tagesablaufs;
7. Zusammenarbeit mit Eltern, öffentlichen Institutionen, Landkreis Uckermark;
8. Darstellung der Bedeutung der elementaren Bildung und der Bildungsbereiche.

Die Kindertagespflegepersonen müssen sich durch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Hierbei handelt es sich um wesentliche Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Darüber hinaus sollen sie Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Derzeit umfasst diese Qualifizierung 160 Stunden. Im Weiteren ist im Kalenderjahr die Teilnahme an zwei Fortbildungsveranstaltungen (mit ausschließlich pädagogischen Inhalten) sicherzustellen. Der Nachweis hierüber ist gegenüber dem Jugendamt bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen. Sollte eine Teilnahme an Fortbildungen, die das

Jugendamt anbietet, durch belegbare Gründe nicht möglich sein, so ist die Kindertagespflegeperson dafür zuständig, eine adäquate Fortbildung zu den entsprechenden Themen selbständig nachzuholen. Die Teilnahmen sind dem Jugendamt bis zum 28.02. des Folgejahres nachzuweisen.

Die Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen wird auf der Grundlage der Tagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV) geprüft.

Vor Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch das Jugendamt eine örtliche Prüfung. Grundlage für die Prüfung bildet der vom Jugendamt erarbeitete Prüfbogen für die Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege.

1.4 Abschluss von Kindertagespflegeverträgen

Die Kindertagespflege muss qualitative Anforderungen erfüllen, welche im Kindertagespflegevertrag geregelt werden.

Die Kindertagespflege wird unter verantwortbaren Bedingungen zum Wohle des Kindes angeboten und durchgeführt. Darüber hinaus entspricht die Betreuung eines Kindes in Form von Kindertagespflege den unterschiedlichen Lebenssituationen, Familienstrukturen und den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten.

Auf dieser Grundlage wird zwischen dem Jugendamt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Kindertagespflegeperson und den antragstellenden Personensorgeberechtigten ein Kindertagespflegevertrag geschlossen.

Die Betreuung durch Kindertagespflege ist grundsätzlich in der Zeit von **5:30 Uhr bis 20:00 Uhr** möglich. Zur Sicherung des Kindeswohls ist außerhalb des vg. Betreuungszeitraums eine Nachtbetreuung möglich.

Vor Abschluss eines sogenannten Erstvertrages für die Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege führt das Jugendamt grundsätzlich ein Beratungsgespräch mit den Personensorgeberechtigten über das Betreuungsangebot und die Inhalte des Kindertagespflegevertrages durch. Dieses findet in den Räumlichkeiten des Jugendamtes in Prenzlau statt.

1.5 Betreuung außerhalb des Landkreises

Kinder aus dem Landkreis Uckermark können Kindertagespflege auch außerhalb des Landkreises auf der Grundlage des § 5 SGB VIII in Anspruch nehmen. In diesen Fällen ist diese Richtlinie grundsätzlich anzuwenden. Der Landkreis Uckermark schließt mit den Kindertagespflegepersonen und den Eltern eine Vereinbarung über die Betreuung des Kindes. Die Finanzierung des Kindertagesbetreuungsangebotes erfolgt nach dieser Richtlinie. Höhere Kosten werden durch den Landkreis Uckermark nicht finanziert.

Wenn eine Kindertagespflegestelle in Mecklenburg-Vorpommern in Anspruch genommen wird, können die Eltern die Kindertagesbetreuung direkt mit der Kindertagespflegeperson vertraglich vereinbaren, sofern ihnen die Ausübung eines Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII gewährt wurde. Die

Kindertagespflegeperson stellt ihre Leistung dem Landkreis Uckermark in Rechnung. Eine Kostenübernahme erfolgt maximal in Höhe der Geldleistungen nach 2.1 bis 2.3 dieser Richtlinie.

Der Landkreis Uckermark erhebt in diesem Fall keine Kostenbeiträge (Elternbeiträge). Die Eltern zahlen die Kostenbeiträge direkt an die Kindertagespflegeperson nach den Regelungen des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

1.6 Eingewöhnung

Die Gestaltung des Übergangs der Kinder vom Elternhaus in die Kindertagespflegestelle erfordert von der Kindertagespflegeperson ein gutes pädagogisches Konzept. Die angemessene Beteiligung eines Elternteils (oder einer anderen wichtigen Bezugsperson für das Kind) an diesem Übergang ist ein wichtiges Kriterium und Grundvoraussetzung für eine kindgemäße Eingewöhnung.

Vor Beginn der Kindertagespflege muss eine Eingewöhnung von mindestens 10 Tagen durchgeführt werden. Erst nach einer erfolgreichen Eingewöhnung des Kindes, die von der Kindertagespflegeperson gegenüber dem Jugendamt zu bestätigen ist, wird seitens des Jugendamtes der Vereinbarung zur Betreuung in der Kindertagespflegestelle (vertraglich) zugestimmt.

1.7 Finanzierung

Wird eine Kindertagespflege vertraglich wie unter Nr. 1.6 dieser Richtlinie vereinbart, wird diese Kindertagespflege auf der Grundlage der unter Nr. 2 ff. dieser Richtlinie genannten Regelungen und unter Beachtung nachfolgend benannter Regelungen durch das Jugendamt finanziert. Die Eingewöhnung eines Kindes wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe pauschal vergütet. Mit dieser Geldleistung sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Eingewöhnung erstattet.

Die Eingewöhnung ist so zu organisieren, dass in der Kindertagespflegestelle zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig anwesend sind.

Die Gewährung einer Geldleistung erfolgt mit dem Tag der Aufnahme und Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflegestelle.

Die Geldleistung für den Sachaufwand und für die Förderungsleistung wird durchgehend für den Monat gewährt.

Fehlt ein Kind mehr als einen Monat (Urlaub, Krankheit, Kur o. a.), wird nur noch die Geldleistung für den Sachaufwand ab dem Folgemonat gewährt. Eine Förderungsleistung wird nicht gewährt.

Die Kindertagespflegepersonen regeln bei eigener Abwesenheit (Urlaub, Krankheit, Fortbildung o. ä.) die weitere Betreuung der Kinder selbständig untereinander und in Abstimmung mit den Eltern.

Für die Vertretungsleistung unter Punkt 1.2 erfolgt durch das Jugendamt keine zusätzliche Vergütung an die vertretende Kindertagespflegeperson.

1.8 Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme der öffentlich vermittelten Kindertagespflegestellen ist ein Kostenbeitrag (Elternbeitrag) an den Landkreis Uckermark zu leisten. Maßgebend hierfür ist die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung).

Zu beachten ist die Regelung in Punkt 1.5 dieser Richtlinie.

1.9 Kostenausgleich

Wenn Kinder aus dem Landkreis Uckermark eine Betreuung in Kindertagespflege anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen, so erstattet der Landkreis Uckermark im Sinne eines Kostenausgleiches nach § 16 Abs. 5 KitaG maximal einen Betrag in Höhe der unter Nr. 2.2 und 2.3 aufgeführten Geldleistung für den Sachaufwand und die Förderungsleistung.

1.10 Abgrenzung zu privaten oder anderen Betreuungsformen

Eine Kindertagespflegeperson kann auch auf privater Basis oder im Auftrag eines anderen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Kinder aufnehmen und betreuen. Sie hat über diese sogenannte private Kindertagesbetreuung das Jugendamt innerhalb von drei Tagen nach Aufnahme eines Kindes zu informieren. Ein Anspruch auf eine laufende Geldleistung für diese Kindertagesbetreuung besteht nach dieser Richtlinie nicht.

Nicht einbezogen in das System der Kindertagespflege sind das klassische Babysitting oder die spontane Nachbarschaftshilfe (-betreuung).

2. Laufende Geldleistung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt nach § 23 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 KitaG die Kosten der Kindertagespflege, sofern in seinem Auftrag die Kindertagespflege als rechtsanspruchserfüllendes Angebot vermittelt oder als geeignet nachträglich anerkannt und vereinbart wurde. Eine Geldleistung wird ab dem Tag des Abschlusses der Kindertagespflegevereinbarung gewährt.

Die laufende Geldleistung setzt sich aus der Erstattung des bei der Kindertagespflegeperson entstehenden **Sachaufwandes**, dem Betrag zur Anerkennung der **Förderungsleistung** sowie der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die **Unfallversicherung** und der jeweiligen hälftigen Erstattung

nachgewiesener Aufwendungen für die **Alterssicherung, Krankenversicherung** und **Pflegeversicherung** zusammen.

Jede Kindertagespflegestelle muss den Anforderungen des § 23 Abs. 3 SGB VIII genügen und über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen. Bei der Festlegung der Höhe aller Bestandteile der laufenden Geldleistung ist das Kriterium der Angemessenheit zu Grunde zu legen.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung richtet sich nach den Regelungen im Kindertagespflegevertrag und der Vereinbarung mit den Kindertagespflegepersonen.

2.1 Erstattung von Leistungen für Eingewöhnung

Der Aufwand für die Eingewöhnung wird pauschal in Höhe von 50 Euro je Kind der Kindertagespflegeperson einmalig erstattet. Die Auszahlung dieser Geldleistung erfolgt mit den ersten laufenden Geldleistungen nach 2.2 und 2.3.

2.2 Erstattung für Sachaufwand

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 KitaG erstattet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen.

Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in von ihr angemieteten Räumen statt, sind unabhängig vom Alter des Kindes angemessene Kosten für den entstehenden Sachaufwand zu erstatten.

Zu den angemessenen Kosten gehören:

- Verpflegungskosten (ohne Mittag),
- Miete und Betriebskosten (Wasser, Strom, Müllgebühren, Heizung),
- Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf (Standard, keine Sonderpflegemittel) außer Windeln,
- Ausstattungsgegenstände,
- Spielmaterialien und Freizeitgestaltung,
- Renovierung,
- Büro- und Kommunikationskosten,
- Fachliteratur,
- Fortbildungskosten.

Leistet die Kindertagespflegeperson die Kindertagespflege im Haushalt des Kindes, so erfolgen nur die Erstattung von Fahrtkosten und eine Wegezeitenentschädigung. Diese Erstattung erfolgt pauschal i. H. v. 25 % der sich hypothetisch darstellenden Sachkosten, wenn die Kindertagesbetreuung in den Räumen der Kindertagespflegeperson stattfinden würde.

Für die zu betreuenden Kinder wird eine einheitliche Sachaufwandserstattung, gestaffelt nach dem Betreuungsumfang, gewährt. Grundsätzlich folgt der Landkreis Uckermark den Empfehlungen des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge e. V., worauf die Geldleistungen für den Sachaufwand für Kindertagespflege an der weiterentwickelten Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege ermittelt wurden.

Altersgruppe	Betreuungszeit	Laufende Geldleistung in EUR
0 Jahre bis zum Schuleintritt	bis 4 Stunden	168,00
	bis 6 Stunden	252,00
	bis 8 Stunden	336,00
	mehr als 8 Stunden	378,00
Nachtbetreuung	Erfolgt eine Betreuung des Kindes in der Zeit von 20:00 Uhr bis 5:30 Uhr (Nachtzeit), dann werden nur 50 % der Geldleistung für den Sachaufwand gezahlt.	
erhöhter Betreuungsaufwand	Für einen notwendigen erhöhten Betreuungsaufwand kann die Verwaltung einzelfallbezogen einen höheren Pauschalbetrag vereinbaren.	
Grundschul Kinder	Erfolgt die Kindertagespflege für Grundschul Kinder als bedarfserfüllendes Betreuungsangebot nach § 1 Abs. 4 KitaG, dann werden 50 % der Geldleistung für den Sachaufwand gezahlt.	

Die Geldleistung für den Sachaufwand wird erstattet, wenn die Kindertagespflege im Auftrag des Landkreises Uckermark stattfindet und vertraglich geregelt ist.

Befinden sich in einer Kindertagespflegestelle vorübergehend keine Kinder und soll in dieser Kindertagespflegestelle weiter im Auftrag des Landkreises Uckermark Kindertagesbetreuung stattfinden, erstattet der Landkreis Uckermark noch für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten 50 % von der Geldleistung des Sachaufwandes, die für das zuletzt im Auftrag des Landkreises Uckermark betreute Kind gezahlt wurde. Somit soll sichergestellt werden, dass wiederkehrende Betriebskosten (fixe Kosten) in einem betreuungslosen Zeitraum, der ohne Verschulden der Kindertagespflegeperson eingetreten ist, teilweise finanziert werden. Betreuungsbedarfe können hierdurch kurzfristig durch das Jugendamt erfüllt bzw. vermittelt werden.

Die Feststellung der laufenden Geldleistung, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand erstattet wird, basiert auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamts.

2.3 Anerkennung der Förderungsleistung

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Die Förderungsleistung ist leistungsgerecht

auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die monatliche Geldleistung des Landkreises Uckermark bemisst sich nach dem im Kindertagespflegevertrag vereinbarten Betreuungsumfang.

Altersgruppe	Betreuungszeit	Laufende Geldleistung in EUR
0 Jahre bis zum Schuleintritt	bis 4 Stunden	122,50
	bis 6 Stunden	183,75
	bis 8 Stunden	245,00
	mehr als 8 Stunden	275,63
Nachtbetreuung	Erfolgt eine Betreuung des Kindes in der Zeit von 20:00 Uhr bis 5:30 Uhr (Nachtzeit), dann werden nur 50 % der Geldleistung für die Förderungsleistung gezahlt.	
erhöhter Betreuungsaufwand/ Förderbedarf	Für einen notwendigen erhöhten Betreuungs- bzw. Förderaufwand kann die Verwaltung einzelfallbezogen einen höheren Pauschalbetrag vereinbaren.	
Grundschul Kinder	Erfolgt die Kindertagespflege für Grundschul Kinder als bedarfserfüllendes Betreuungsangebot nach § 1 Abs. 4 KitaG, dann werden 50 % der Geldleistung für die Förderungsleistung gezahlt	

Die laufende Geldleistung zur Anerkennung der Förderungsleistung wird regelmäßig auf eine erforderliche Anpassung hin geprüft und entsprechend fortgeschrieben.

2.4 Alterssicherung

Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII sind durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson hälftig zu erstatten.

Eine Erstattung der hälftigen Rentenversicherungsbeiträge erfolgt jährlich nach Antragstellung in Form einer individuell ermittelten Pauschale an die Kindertagespflegeperson. Die Pauschale basiert auf dem durchschnittlich übernommenen Beitrag des Vorjahres. Die Leistung wird zu den Terminen der laufenden Geldleistungen nach 2.2 und 2.3 ausgezahlt. Der Antrag ist einmal jährlich bis zum 01.12. des Vorjahres zu stellen. Später eingehende Anträge haben zur Folge, dass die Erstattung nicht zum 01.01. d. J. in jedem Fall wirksam wird.

Nach Vorlage der Beitragsbescheinigung der Deutschen Rentenversicherung über den gezahlten Jahresbeitrag erfolgt die Festsetzung des tatsächlich zu erstattenden Beitrages für das Vorjahr. Die sich daraus ergebene Nachzahlung oder

Rückforderung wird mit der nächstmöglichen Auszahlung oder Verrechnung zu den Terminen der laufenden Geldleistungen nach 2.2 und 2.3 vorgenommen.

Wird die Betreuung der Kinder im Auftrag des Landkreises Uckermark beendet, erfolgt ab dem Folgemonat keine Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge.

Unterliegen die Kindertagespflegepersonen aufgrund geringeren Einkommens keiner Beitragspflicht zur Rentenversicherung, besteht für sie trotzdem die Möglichkeit, den Mindestbeitrag bei der Deutschen Rentenversicherung zu zahlen. Der Landkreis Uckermark gewährt in diesem Fall die hälftige Erstattung der Aufwendungen als angemessene Leistung zur Alterssicherung.

2.5 Kranken- und Pflegeversicherung

Kindertagespflegepersonen unterliegen der Pflicht, sich freiwillig gesetzlich zu versichern. Unter bestimmten Voraussetzungen (Einkommen liegt unter der Beitragsbemessungsgrenze) können Kindertagespflegepersonen über die Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sein. Diese Möglichkeit ist durch die Kindertagespflegepersonen in Anspruch zu nehmen.

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII ist die nachgewiesene Aufwendung zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung hälftig zu erstatten.

Die Erstattung der hälftigen Beiträge erfolgt nach Antragstellung in Form einer individuell ermittelten Pauschale je Kindertagespflegeperson. Die Pauschale basiert auf dem durchschnittlich übernommenen Beitrag des Vorjahres. Die Leistung wird zu den Terminen der laufenden Geldleistungen nach 2.2 und 2.3 ausgezahlt. Der Antrag ist einmal jährlich bis zum 01.12. des Vorjahres zu stellen. Später eingehende Anträge haben zur Folge, dass die Erstattung nicht zum 01.01. d. J. in jedem Fall wirksam wird.

Nach Vorlage der Beitragsbescheinigung (Schreiben der Krankenkasse) erfolgt die Festsetzung des tatsächlich zu erstattenden Beitrages für das Vorjahr. Die sich daraus ergebene Nachzahlung oder Rückforderung wird mit der nächstmöglichen Auszahlung oder Verrechnung zu den Terminen der laufenden Geldleistungen nach 2.2 und 2.3 vorgenommen.

Kindertagespflegepersonen, die in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, erhalten keine Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherung.

Wird die Betreuung der Kinder im Auftrag des Landkreises Uckermark beendet, erfolgt ab dem Folgemonat keine Erstattung der Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge.

2.6 Unfallversicherung

Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht.

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII hat die Kindertagespflegeperson Anspruch auf die Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherungspflicht ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 9 Sozialgesetzbuch Siebentes Buches (SGB VII). Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Die Erstattung des nachgewiesenen Beitrages wird nach Antragstellung und Vorlage eines entsprechenden Nachweises über den jährlichen Versicherungsbeitrag der Berufsgenossenschaft einmalig zum nächsten Zahlungstermin mit den laufenden Geldleistungen nach 2.2 und 2.3 gezahlt. Mit Beendigung der Kindertagespflege als offenes Kindertagesbetreuungsangebot nach § 23 SGB VIII endet die Erstattung des Beitrages. Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII ist zwingende Voraussetzung für die Erstattung dieser Geldleistung.

3. Anlagen

Bestandteil dieser Richtlinie sind nachfolgend aufgeführte Anlagen.

- 3.1 Antrag auf Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege
- 3.2 Antrag auf Erstattung von Kosten zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.


Karina Dörk
Landrätin